

Satzung der „Schulstiftung im Bistum Osnabrück“¹

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Schulstiftung im Bistum Osnabrück“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Osnabrück.
- (3) Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Rechtsform

- (1) Die Stiftung wird nach kirchlichem Recht als selbständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit gemäß cc. 1303 § 1 Nr. 1, 114 § 1 und 116 § 2 CIC errichtet.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 3 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu mündiger religiöser Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch Trägerschaften eigener katholischer Schulen, durch Beteiligung an Schulträgerschaften jedweder Rechtsform

¹ Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung mit Bezug auf natürliche Personen nicht in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert, sondern ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie gilt für Personen jeden Geschlechts. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen und von Männern in der männlichen Form geführt.

oder durch Förderung christlicher Schulen anderer Rechtsträger im Bistum Osnabrück im Rahmen des kirchlichen und staatlichen Rechts.

- (3) Zur Förderung des in Abs. 1 genannten Zwecks betreibt die Stiftung Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Finanzielle Ausstattung der Schulstiftung

Die finanzielle Ausstattung zur Verwirklichung des Stiftungszwecks wird, soweit dafür Leistungen des Staates, Elternbeiträge, Leistungen Dritter und eigene Mittel der Stiftung nicht ausreichen, vom Bistum Osnabrück gewährleistet.

§ 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) der Stiftungsvorstand;
- c) die Konferenz der Schulleiter.

§ 6 Stiftungsrat - Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Dem Stiftungsrat gehören stimmberechtigt an:

- a) der Generalvikar des Bistums Osnabrück oder ein vom Bischof von Osnabrück Beauftragter, bei Vakanz des Bischöflichen Stuhls der ständige Vertreter des Diözesanadministrators;
- b) sechs vom Bischof auf Vorschlag der Organe der Schulstiftung für jeweils vier Jahre berufene Personen, wobei mindestens fünf Personen nicht hauptberuflich im Dienst des Bistums Osnabrück tätig sein sollen; die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre;
- c) ein vom Bildungsrat der St.-Willehad-Stiftung in Bremen gewählter Vertreter des Bildungsrates;
- d) eine vom Bischof für jeweils vier Jahre berufene, in Bildungsfragen fachkundige Person einer evangelischen Kirche; die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre.

- (2) Dem Stiftungsrat gehören mit beratender Stimme an:

- a) der Stiftungsvorstand;
- b) der Vorsitzende der Schulleiterkonferenz und dessen Stellvertreter;
- c) der Vorsitzende der Gesamtmitarbeitervertretung und dessen Stellvertreter;
- d) zwei vom Gesamtelternrat für jeweils zwei Jahre gewählte Vertreter oder deren Stellvertreter;
- e) der von den Schülersprechern für jeweils zwei Jahre gewählte Vertreter und dessen Stellvertreter;

- f) bis zu zwei weitere vom Bischof für die Dauer von jeweils vier Jahren berufene Mitglieder; deren maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre.
- (3) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- (4) Mitarbeiter der Stiftung dürfen dem Stiftungsrat nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

§ 7 Stiftungsrat – Aufgaben

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste beschlussfassende Organ der Stiftung. Seine Aufgabe ist es, den Stiftungsvorstand zu beaufsichtigen und nach Maßgabe dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks zu treffen.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 - a) die Festlegung von Leitzielen für die Bildungs- und Erziehungsarbeit und der Erlass von Richtlinien für die pädagogischen und religiösen Zielsetzungen;
 - b) die Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, Änderung, Umwandlung, Abgabe und Aufgabe von Schulen;
 - c) die Beteiligung an Schulträgerschaften gemäß § 3 Abs. 2;
 - d) die Zustimmung zum Abschluss oder zur Änderung von Verträgen zur Übernahme, Beteiligung an oder Beendigung von Schulträgerschaften;
 - e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - f) die Entscheidung über den Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans der Stiftung;
 - g) die Festlegung des Jahresabschlusses der Stiftung;
 - h) die Entlastung des Stiftungsvorstandes;
 - i) die Übereignung oder Verpfändung von Teilen des Stiftungsvermögens und die Aufnahme von Darlehen;
 - j) die Übernahme von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften, Garantien und ähnlichem;
 - k) die Erklärung eines Verzichts, der Abschluss eines Vergleichs und die Abgabe eines Schuldanerkenntnisses bzw. eines Schuldversprechens im Wert von 10.000,00 € und höher;
 - l) die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Wert von 100.000,00 € und höher;

- m) die Berufung und Abberufung von Schulleitern und ihren ständigen Vertretern unbeschadet der Regelung in § 12 Abs. 5;
- n) die Entscheidung über Art und Anzahl von Planstellen für Beamte einschließlich der so genannten Dienstvertragsbeamten sowie für Angestellte;
- o) die In-Kraft-Setzung der jeweils geltenden Schulgeldordnung;
- p) die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit sie mit Belastungen oder Auflagen verbunden sind;
- q) die Änderung der Stiftungssatzung;
- r) die Zweckänderung und Aufhebung der Stiftung sowie die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen;
- s) die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses;
- t) Entscheidungen über Kooperationen jedweder Rechtsform.
- (3) Der Stiftungsrat ist berechtigt, die in Abs. 2 seiner Beschlussfassung vorbehaltenen Zuständigkeiten durch einen besonderen Beschluss zu delegieren. Davon unberührt bleiben die Regelungen des § 19.
- (4) In allen den Schulbereich betreffenden Fragen grundsätzlicher Bedeutung hat der Stiftungsrat das Recht und die Pflicht, dem Bischof entsprechende Empfehlungen zu geben.

§ 8 Stiftungsrat – Willensbildung

- (1) Der Stiftungsrat wird durch Beschlussfassung in nicht-öffentlicher Sitzung tätig. Er fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung etwas Anderes vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende aus besonderem oder dringendem Anlass den Stiftungsrat zu weiteren Sitzungen einberufen. Er hat den Stiftungsrat einzuberufen, wenn der Stiftungsvorstand, der Generalvikar, der vom Bischof Beauftragte oder ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates dies unter Angabe der Gründe beantragen.
- (3) Die Sitzungen des Stiftungsrates finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Im Ausnahmefall kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an einer Sitzung mittels üblicher Kommunikations- und Informationstechnologien (z. B. Videokonferenzen) durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Über das Vorliegen eines Aus-

nahmefalls und die Auswahl der entsprechenden IT-Systeme entscheidet der Vorsitzende. Die virtuell an einer Sitzung Teilnehmenden gelten als anwesend. Eine Aufzeichnung von Sitzungen ist unzulässig.

- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft die Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes vorbereitet.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, so ist er von seinem Vorsitzenden erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist er in Bezug auf die wegen Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (6) Eine Beschlussfassung des Stiftungsrates ist im Eilfall auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn die stimmberechtigten Mitglieder in Textform ihre Zustimmung zur Beschlussvorlage innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist erklären. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes hat die beratenden Mitglieder unverzüglich über eine solche Beschlussfassung in Kenntnis zu setzen und über die Hintergründe zu informieren. Eine solche Beschlussfassung ist in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Stiftungsratssitzung aufzunehmen.
- (7) Ein Mitglied des Stiftungsrates darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst, seinem Ehegatten oder einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verwandten oder Verschwägerten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen könnte. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Stiftungsrat. Wer in der Beratung oder Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.
- (8) Die in § 6 Abs. 2 genannten Mitglieder des Stiftungsrates wirken an der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Stiftungsrates mit Rede- und Antragsrecht mit.
- (9) Über die Beratungen im Stiftungsrat ist Verschwiegenheit zu wahren.
- (10) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand wird auf Vorschlag des Stiftungsrates vom Bischof berufen. Der Stiftungsvorstand übt sein Amt hauptamtlich aus.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates ist Dienstvorgesetzter des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes.
- (3) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und aus einem oder zwei ständigen Stellvertretern, von denen mindestens einer eine pädagogische Befähigung nachzuweisen hat.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht einem anderen Organ der Stiftung zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus, soweit in diesen nichts Anderes bestimmt ist. Ihm obliegt auch die Sorge für die pädagogische und theologische Arbeit der Stiftungsschulen und deren Weiterentwicklung.
- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist Vorgesetzter seiner Stellvertreter und der Mitarbeiter der Stiftung.

§ 10 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder einen seiner ständigen Stellvertreter vertreten.

§ 11 Konferenz der Schulleiter

- (1) Die Konferenz der Schulleiter ist ein beratendes Organ der Stiftung. Sie tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zu einer Sitzung zusammen. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Sie wirkt durch Anträge, Stellungnahmen und Anregungen an der Arbeit der Stiftung, insbesondere am religiösen und pädagogischen Profil der Schulen der Stiftung mit. Insofern hat sie das Recht und die Pflicht zur Stellungnahme im Rahmen ihres schulfachlichen Gestaltungsauftrages bezüglich der dem Stiftungsrat vorbehaltenen Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 2 a), o), q) r) und t).
- (2) Der Konferenz der Schulleiter gehören die Schulleiter und die stellvertretenden Schulleiter der von der Stiftung getragenen Schulen sowie geschäftsführend ohne Stimmrecht der Stiftungsvorstand an. Mitarbeiter der Geschäftsstelle können gemäß Entscheidung der Konferenzleitung teilnehmen.
- (3) Die Konferenz der Schulleiter wählt für die Dauer von jeweils vier Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die die Konferenz im Stiftungsrat vertreten, und zusätzlich bis zu drei weitere Mitglieder anderer Schulformen, so dass im Leitungsgremium die Schulformen Grundschule, Oberschule, Gymnasium und Berufsbildende Schule sowie die Bundesländer Bremen und Niedersachsen vertreten

sind. Der Vorsitzende beruft in Absprache mit dem Leitungsgremium die Konferenzen ein und leitet sie.

§ 12 Personal der Stiftung

- (1) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils geltenden Fassung findet auf alle Mitarbeiter der Stiftung uneingeschränkte Anwendung.
- (2) Die Stiftung hat das Recht, Beamte zu haben (Dienstherrenfähigkeit). Die Rechtsverhältnisse der Beamten der Stiftung werden ergänzend durch besondere Ordnungen geregelt.
- (3) Für die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der sonstigen Mitarbeiter der Stiftung gelten die Regelungen des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts und die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen.
- (4) Im Einvernehmen zwischen der Stiftung und den sich in deren Bereich befindlichen Mitarbeitervertretungen wird eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet. Im Übrigen gilt die Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Osnabrück in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die besondere Stellung der Geistlichen gegenüber dem Bischof und die der Ordensleute gegenüber den Ordensoberen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 13 Geschäftsstelle der Stiftung

Die Organe der Stiftung bedienen sich zur Erfüllung der Aufgaben der allgemeinen Verwaltung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Stiftung.

§ 14 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Haushaltsplan und Rechnungslegung

- (1) Alle Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen der Stiftung sind für ein Haushaltsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan der Stiftung einzusetzen.
- (2) Der Haushaltsplan ist durch den Stiftungsrat zu beschließen.
- (3) Der Jahresabschluss ist bis zum 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres aufzustellen.
- (4) Die Jahresabschlüsse der Stiftung sind alljährlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse ist spätestens bis zum 30. September des Folgejahres dem Bischof von Osnabrück vorzulegen.

- (5) Im Übrigen finden die Regelungen über die Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch das Referat Revision des Bischöflichen Generalvikariats. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auch auf die zweckentsprechende Verwendung der von Fördervereinen zugunsten der Einrichtung gesammelten Mittel.

§ 17 Satzungsänderungen

Die Stiftungssatzung kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Sitzung durch einen mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder gefassten Beschluss des Stiftungsrates geändert werden.

§ 18 Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über die Zweckänderung, die Zusammenlegung und die Aufhebung der Stiftung können nur mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Aufhebung ist nur zulässig, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist.

§ 19 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der kirchlichen Aufsicht i. S. d. can. 806 § 1 CIC sowie der allgemeinen und der vermögensrechtlichen Aufsicht des Bischofs.
- (2) Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen die Beschlüsse des Stiftungsrates gemäß § 7 Abs. 2 a) – g), i) – l), n), p), q), r) und t) der Genehmigung durch den Bischof von Osnabrück.
- (3) Für die Stiftungsaufsicht gelten im Übrigen die staatlichen und kirchlichen Vorschriften für Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 20 Vermögensbindung - Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Bistum Osnabrück zu mit der Maßgabe, es zu Gunsten kirchlicher schulischer Einrichtungen oder für ähnliche Zwecke zu verwenden.

§ 21 In-Kraft-Treten

- (1) Die geänderte Fassung der Satzung der Schulstiftung im Bistum Osnabrück vom 18.01.2001, in der Änderungsfassung vom 08.07.2026 tritt am 15.09.2026 in Kraft.
- (2) Die Mitgliedschaft von vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gem. § 6 Abs. 1 b), d) und Abs. 2 f) berufenen Mitgliedern des Stiftungsrates endet spätestens 12 Jahre seit der Erstberufung.

- (3) Die Stiftungssatzung wird im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück veröffentlicht.
- (4) Die Stiftung erlangt nach staatlichem Recht den Status einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts mit Genehmigung der Niedersächsischen Landesregierung.

Art. 10

Übersetzung der Satzung in die deutsche Sprache
 Die Satzung wird in die deutsche Sprache übersetzt. Der Übersetzer ist ein Kirchenbeamter, der mit der Übersetzung beauftragt wird.
 Die Übersetzung ist in der deutschen Sprache zu veröffentlichen.

Übersetzung der Satzung in die deutsche Sprache
 Die Satzung wird in die deutsche Sprache übersetzt. Der Übersetzer ist ein Kirchenbeamter, der mit der Übersetzung beauftragt wird.
 Die Übersetzung ist in der deutschen Sprache zu veröffentlichen.

Übersetzung der Satzung

1. Das von der Stiftungsversammlung beschlossene Satzung wird in die deutsche Sprache übersetzt. Der Übersetzer ist ein Kirchenbeamter, der mit der Übersetzung beauftragt wird.
2. Die Übersetzung der Satzung wird in der deutschen Sprache veröffentlicht.

Übersetzung der Satzung

1. Die Übersetzung der Satzung wird in die deutsche Sprache übersetzt. Der Übersetzer ist ein Kirchenbeamter, der mit der Übersetzung beauftragt wird.

Die Übersetzung der Satzung wird in die deutsche Sprache übersetzt. Der Übersetzer ist ein Kirchenbeamter, der mit der Übersetzung beauftragt wird.

2. Die Übersetzung der Satzung wird in die deutsche Sprache übersetzt. Der Übersetzer ist ein Kirchenbeamter, der mit der Übersetzung beauftragt wird.

Übersetzung der Satzung

Die Übersetzung der Satzung wird in die deutsche Sprache übersetzt. Der Übersetzer ist ein Kirchenbeamter, der mit der Übersetzung beauftragt wird.

Art. 11

Übersetzung der Satzung
 Die Übersetzung der Satzung wird in die deutsche Sprache übersetzt. Der Übersetzer ist ein Kirchenbeamter, der mit der Übersetzung beauftragt wird.

1. Die Übersetzung der Satzung wird in die deutsche Sprache übersetzt. Der Übersetzer ist ein Kirchenbeamter, der mit der Übersetzung beauftragt wird.

Übersetzung der Satzung

Die Übersetzung der Satzung wird in die deutsche Sprache übersetzt. Der Übersetzer ist ein Kirchenbeamter, der mit der Übersetzung beauftragt wird.

2. Die Übersetzung der Satzung wird in die deutsche Sprache übersetzt. Der Übersetzer ist ein Kirchenbeamter, der mit der Übersetzung beauftragt wird.

Übersetzung der Satzung

Die Übersetzung der Satzung wird in die deutsche Sprache übersetzt. Der Übersetzer ist ein Kirchenbeamter, der mit der Übersetzung beauftragt wird.